

**Satzung zur 7. Änderung der Satzung
über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung der Stadt Osterholz-Scharmbeck
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck am 23. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 18 erhält folgende Fassung:

- (1) Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum. Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (3) In den Fällen des § 16 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Monats der Gebührenpflicht und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Erhebungszeitraumes.
- (4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die für den Wasserverbrauch maßgebliche Ableseperiode der zuständigen Wasserversorgungsunternehmen. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z.B. Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Abwassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind im Versorgungsbereich der Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG monatliche Abschlagszahlungen zum jeweils Ersten eines jeden Monats und im Versorgungsbereich des Wasser- und Abwasserverbandes Osterholz sechs monatliche Abschlagszahlungen am 01.02., 01.04., 01.06., 01.08., 01.10., 01.12., sowie im Zuständigkeitsbereich der Stadt für die Niederschlagswasserbeseitigung vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid oder öffentliche Bekanntmachung aufgrund der Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserentsorgung im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Auf Antrag des Abgabeschuldners kann die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung abweichend vom Absatz 1 Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbeitrag entrichtet werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 03. November 2014

Stadt Osterholz-Scharmbeck
Der Bürgermeister

Torsten Rohde